

ANTRAG AUF GEBÜHRENNACHLASS FÜR GARTENBEWÄSSERUNG

Bitte diesen Antrag per Fax: 0611 7153-65991, per Mail: veranlagung@elw.de oder per Post zurücksenden an:

Entsorgungsbetriebe der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Abteilung 70.3402
Postfach 14 01 44
65208 Wiesbaden

Hinweis:

Der Antrag auf Gebührennachlass für Gartenbewässerung muss **jedes Jahr** neu gestellt werden. Der neue Zählerstand des Gartenwasserzählers ist bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Ablesung des Hauptwasserzählers durch das Versorgungsunternehmen WLW/Stadtwerke Mainz) schriftlich anzuzeigen.

Wir benötigen zur Abrechnung immer nur die **vollen Kubikmeter**. Die Nachkommastellen (rote Ziffern) sind für die Gebührenabrechnung nicht relevant.

Grundstücksadresse

Gebührenpflichtiger

Gebührenkontonummer

Straße, Postleitzahl, Wohnort

Telefon tagsüber

Schwimmbecken / Pool

Wurde im unten angegebenen Zeitraum ein Schwimmbecken über die Gartenwasserleitung befüllt?

Nein Ja, mit _____ m³ Inhalt

Zählerstände

Erstmaliger Einbau Austausch (Ende der Eichfrist/Defekt) Ablesung zum Zeitpunkt der Turnusablesung des Hauptwasserzählers

Es wurden folgende Zählerstände abgelesen: (Bitte ausfüllen)

| | Zähler Nr.: | Geeicht / beglaubigt bis* | Ablesedatum | Zählerstand alt | Ablesedatum | Zählerstand neu |
|----|-------------|---------------------------|-------------|-----------------|-------------|-----------------|
| 1. | | | | | | |
| 2. | | | | | | |
| 3. | | | | | | |
| 4. | | | | | | |

* Nach Ablauf der Eichdauer können die Zähler nicht mehr anerkannt werden

Die über die Zähler ermittelte Wassermenge wurde nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt. Nach §32a der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden ist für jedes Ablesen bzw. Erfassen der Ablesung einer privaten Messeinrichtung (fest installierte Wasserzähler und Zapfhahnzähler) eine Verwaltungsgebühr von 6,00 EUR zu zahlen.

Es wird versichert, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Alle Felder zurücksetzen

Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer oder Bevollmächtigter

ELW